

## Anlage zu To.-Pkt. 3.2

Amt 50

Eitorf, den 20.10.2006

### **Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales (Bekanntgabe im JASA am 02.11.06)**

Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) der geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde entscheidet der JASA u.a. über Zuwendungen aus dem Haushalt zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales von mehr als 250,-- € im Einzelfall.

Bereits im Jahr 1997 hat der JASA einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach den Veranstaltern des jährlichen Seniorenfestes ein Festbetrag von 1.500,-- DM (jetzt 767,-- €) zur Mitbestreitung der Unkosten der Veranstaltung gewährt wird. Der „Arbeitskreis Seniorenfest“ veranstaltet die Seniorenfeier für die Kommune. Der Förderbetrag wird seit Jahren im Haushaltsplan veranschlagt (A 4000.7182.7) und kommt nach Durchführung der jährlichen Veranstaltung zur Auszahlung. Die geltende Zuständigkeitsordnung sieht in § 9 Abs. 3 vor, dass der Fachausschuss durch den Bürgermeister über alle Fördermaßnahmen nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) unterrichtet wird. Im Hinblick auf den Grundsatzbeschluss des Ausschusses zur Förderung der Maßnahme wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass eine jährliche Information des Ausschusses über die Förderung dieser Veranstaltung entbehrlich ist, solange sich keine andere Sachlage ergibt.